

beziehungen auf diesen Gebieten ergibt sich vielmehr hier nur aus einem besonderen strafrechtlichen Aspekt.

Die in Vorschlag gebrachte Neubestimmung der Grenzen der Fahrlässigkeit verlangt ferner, wie ich in meiner Schrift über die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitstaten ausdrücklich nachgewiesen habe, einen Ausbau des Disziplinar- und Ordnungsstrafrechts, insbesondere eine mehr ins einzelne gehende Regelung als die bisherige. Gerade diesem Rechtszweig kommt unter sozialistischen Bedingungen eine wesentlich größere Bedeutung bei der Erziehung der Bürger zur bewußten und aufmerksamen Befolgung der Anforderungen unserer Ordnung zu. Die vorgeschlagene Einschränkung der Strafbarkeit von Fahrlässigkeitstaten darf nicht ohne gleichzeitige Vervollkommnung des Disziplinar- und Ordnungsstrafrechts vor sich gehen, denn durch die Neufassung des Fahrlässigkeitsbegriffs würde eine Reihe von bisherigen fahrlässigen Begehungsdelikten - wie z. B. fahrlässige Brandgefährdung, die allerdings bisher kaum verfolgt wurde, künftig straffrei bleiben. Es ist jedoch notwendig, daß gegen solche Handlungen staatliche Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, ob durch die vorgeschlagene Begrenzung des Fahrlässigkeitsbegriffs nicht eine zu große Einengung des strafrechtlichen Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger bzw. bedeutender volkswirtschaftlicher Werte eintreten könnte. In der Literatur und Rechtsprechung der Deutschen Demokratischen Republik ist allgemein anerkannt, daß nicht jede unbewußte Schadenszufügung, die an sich vermeidbar gewesen wäre, schon strafrechtliche Verantwortung wegen Fahrlässigkeit nach sich ziehen müsse. Es wird vielmehr eine genau festzustellende Verletzung von Rechtspflichten verlangt, die für den jeweiligen Schaden kausal gewesen sein muß. Insoweit bringt die vorgeschlagene Definition gegenüber der bisherigen Ansicht und Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik keinerlei Einschränkung. Die Abgrenzung des neuen gegenüber dem bisherigen Fahrlässigkeitsbegriff liegt in der Formulierung: „seiner Rechtspflichten bewußt zuwider handelt oder diese mißachtet . . .“. So neuartig diese Definition auch gegenüber der bisher üblichen ist, darf dabei nicht verkannt werden, daß im Grunde genommen die Praxis weitgehend gerade die bewußte Pflichtverletzung oder Mißachtung der Pflichten als entscheidenden Grund zur Bestrafung der Fahrlässigkeit angesehen hat. Ich habe dies in meiner Schrift über die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitstaten an Hand umfangreichen Materials aus der Rechtsprechung darlegen können. Dort aber, wo keines dieser beiden Momente festgestellt werden konnte, zeigte sich in der Praxis deutlich ein Schwanken zwischen Freisprechung oder sehr milder